

Absender

Eingangsvermerke der Behörde

Zutreffendes ankreuzen!

▼ Anschrift der zuständigen Behörde ▼

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Art gemäß Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers / der Tierhalterin / des Tierhalters:

Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers / der Tierhalterin/des Tierhalters		
Geburtsname	Geburtsdatum	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon / Mobiltelefon	Telefax	E-Mail

Angaben zu dem Tier/den Tieren die gehalten werden sollen:

Anzahl	Art (lat. und dt. Bezeichnung)	besondere Kennzeichen (z. B. Name d. Tieres, Farbe u. Zeichnung, Tätowier-Nr., Narben usw.)

Angaben zur beabsichtigten Unterbringung des Tieres/der Tiere:

Das Tier/die Tiere werden unter der oben angegebenen Adresse gehalten. Das Tier/die Tiere werden unter einer anderen Adresse gehalten:

Das Tier/die Tiere wird/werden dort wie folgt untergebracht: (Bitte möglichst genaue Angaben zum Aufstellungsort des Käfigs/Terrariums in der Wohnung)

Der Käfig/das Terrarium ist wie folgt gestaltet: (Bitte Angaben zu Größe, Material und Sicherungsmaßnahmen)

Das Tier/die Tiere wird/werden außer von mir selbst von folgenden Personen betreut und beaufsichtigt:

1. Person: Name, Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	
2. Person: Name, Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Tier/die Tiere möchte ich aus folgenden Gründen halten (Nachweis des berechtigten Interesses):

Sonstige Angaben:

Führungszeugnis liegt bei. wurde beantragt. Haftpflichtversicherung besteht (Mindestversicherungssumme 1 Mio. € für Personenschäden/0,25 Mio. € für Sachschäden) ja nein

Bescheinigung über eine Haftpflichtversicherung (Die Police reicht als Nachweis nicht aus) liegt bei. wird nachgereicht.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Bitte wenden!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Hinweise:

Gefährlich sind Tiere, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann.

Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden.

Als Beispiel sind hier anzuführen große Raubtiere (Löwen, Tiger, Bären etc.), aber auch Würge- und Giftschlangen, Giftspinnen, Skorpione oder andere Gifttiere.

In Hinblick auf die entstehende Gefährdungssituation durch solche Tierhaltungen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Eine Gruppe bilden die Tiere, bei denen die Gefahr von ihrer Größe, ihren Körperkräften (z. B. Würgeschlangen) oder ihren Waffen (Zähne, Geweihe, Krallen etc.) ausgeht.

Die zweite Gruppe bilden die giftigen Tiere, die auf Grund der Giftwirkung, der häufig geringen Körpergröße, ihrer Schnelligkeit und Wendigkeit eine deutlich größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Aus dieser durch die Haltung solcher Tiere entstehenden Gefährdungssituation ergeben sich auch die zu erteilenden Auflagen bei einer Genehmigung zur Haltung.

Diese Auflagen zur sicheren Unterbringung und Haltung der Tiere (Anforderungen an Käfig- und Terrarienausstattung, Schlupfkästen, Vorhaltung von Fanghaken, bissichere Leinen-Beutel etc.) sollen möglichst Gefahren für die Bevölkerung und auch dem Halter selbst ausschließen.

In Bayern wird die Haltung von gefährlichen Tieren einer wildlebenden Art derzeit im Artikel 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes geregelt.

Die Vorschrift stellt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar. Dies bedeutet, dass die Haltung solcher Tiere zunächst grundsätzlich verboten ist.

Eine Erlaubnis zur Haltung solcher Tiere kann deshalb nur dann erteilt werden, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllt sind.

Gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers dürfen keine Bedenken bestehen. Dieser muss ausreichend Gewähr dafür bieten, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgt, persönlich geeignet ist und damit keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen. Die Einholung und Vorlage eines Führungszeugnisses ist deshalb erforderlich, bestimmte Verurteilungen oder Verstöße führen ggf. zur Unzuverlässigkeit.

Ferner ist das sog. berechtigte Interesse zur Haltung eines solchen gefährlichen Tieres nachzuweisen. Es muss hier schlüssig dargelegt werden, aus welchen Gründen die Haltung eines solchen Tieres erfolgen soll. Das Anführen der sog. reinen Liebhaberei reicht hierzu nicht aus, es müssen wissenschaftliche, tierschützerische, artenerhaltende oder andere wichtige Begründungen vorliegen. Dies gilt insbesondere für Anträge zur Haltung von Gifttieren mit ihrem hohen Gefahrenpotential für die Allgemeinheit.

Vorgeschrieben ist vor der Erteilung der Erlaubnis auch der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Mio Euro für Personenschäden und 0,25 Mio Euro für Sachschäden), die alle mit der Haltung des/der Tiere/s möglicherweise auftretenden Schäden abdeckt. Es sollte in der von der Versicherungsgesellschaft ausgestellten Bescheinigung deutlich erkennbar sein, dass die Haltung dieses Tieres/dieser Tiere damit abgedeckt ist.